

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1878

44 (21.2.1878)

Deutschland.

Berlin, 17. Febr. Ein dem Bundesrathe zugegangener Gesegentwurf über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen umfaßt 17 Paragraphen. Die Hauptbestimmungen lauten wie folgt:

§ 1. Der Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln, mit Gegenständen, welche zur Haushaltung, häuslichen Einrichtung, Geschäftseinrichtung oder zur Kleidung bestimmt sind, oder mit Spielwaaren unterliegt der Beaufsichtigung durch die Gesundheitspolizei nach Maßgabe dieses Gesetzes. § 2. Die Beamten der Gesundheitspolizei sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art feilgehalten werden oder welche zur Aufbewahrung solcher zum Verkauf bestimmter Gegenstände dienen, während der üblichen Geschäftsstunden oder während der Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten und dieselben einer Revision zu unterwerfen. § 3. Die Beamten der Gesundheitspolizei sind befugt, von Gegenständen der in § 1 bezeichneten Art, welche in den dort angegebenen Räumlichkeiten vorzufinden oder an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbefehligung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Befitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten, soweit nicht in Folge der Untersuchung auf Einziehung des Gegenstandes erkannt wird. § 4. Zu den Beamten der Gesundheitspolizei im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die ärztlichen Gesundheitsbeamten. § 5. Für das Reich können durch kaiserliche Verordnung zum Schutze der Gesundheit Bestimmungen erlassen werden: 1) über die Art der Herstellung und Aufbewahrung von Nahrungsmitteln, die zum Verkauf bestimmt sind; 2) über die Beschaffenheit und die Bezeichnung von Nahrungsmitteln oder Genussmitteln, welche öffentlich oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden; 3) über das Schlachten von Vieh, sowie den Verkauf und das Feilhalten von Schlachtvieh, Fleisch und Milch; 4) über die Reinhaltung von Schlachthäusern, von gewerblichen Räumlichkeiten, in denen Nahrungs- oder Genussmittel zubereitet, aufbewahrt oder feilgehalten werden, sowie über die auf Märkten zu beobachtende Reinlichkeit; 5) über die Art der Herstellung und die Beschaffenheit der zur Haushaltung, häuslichen Einrichtung, Geschäftseinrichtung oder zur Kleidung bestimmten Gegenstände sowie der Spielwaaren. § 6. Für das Reich kann durch kaiserliche Verordnung die gewerbemäßige Herstellung von Gegenständen, welche zur Fälschung von Nahrungs- oder Genussmitteln bestimmt sind, verboten oder beschränkt werden. Die folgenden Paragraphen enthalten die Strafbestimmungen. Zuwiderhandlungen gegen §§ 5 und 6 werden mit 150 M. Geldbuße oder mit Haft bestraft. Geleider Strafe verfällt, wer die Prüfung der Waaren verweigert. § 7 lautet: Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft: 1) wer zum Zwecke der Täuschung Nahrungs- und Genussmittel, welche zum Verkauf bestimmt sind, mit dem Anschein einer besseren Beschaffenheit verleiht oder dieselben dadurch verschlechtert, daß er sie mittelst Entnehmens oder Zufehens von Stoffen oder in anderer Weise verfälscht; 2) wer wissenschaftlich Nahrungs- oder Genussmittel, welche verdorben oder fälschlich mit dem Anschein einer besseren Beschaffenheit versehen oder durch Verfälschung verschlechtert sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feil hält. § 10. Ist die in § 9 Nr. 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft ein. § 11. Mit Gefängnis, neben welchem auf Verzicht der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft: 1) wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, Andern als Nahrungs- oder Genussmittel zu dienen, herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist; ingleichen wer wissenschaftlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genussmittel verkauft, feil hält oder sonst in Verkehr bringt; 2) wer vorsätzlich zur Haushaltung, häuslichen Einrichtung, Geschäftseinrichtung oder zur Kleidung bestimmte Gegenstände oder Spielwaaren herstellt, daß der bestimmungsgemäße oder voranzuziehende Gebrauch derselben die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist; ingleichen wer wissenschaftlich solche Gegenstände verkauft, feil hält oder sonst in Verkehr bringt. Der Versuch ist straf-

bar. Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren ein. § 12. Wer in den Fällen des § 11 der Genuß oder Gebrauch des Gegenstandes die menschliche Gesundheit zu gefährden geeignet, so tritt Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren, und wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein. § 13. Neben der nach den Vorschriften der §§ 11, 12 erkannten Strafe kann auch Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Fahrlässigkeit in den soeben bezeichneten Handlungen wird nach § 14 mit Geldstrafe bis zu 1000 M. oder Gefängnis bis zu 6 Monaten, bei Schäden an der Gesundheit eines Menschen durch die Handlung mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden, mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 3 Jahren bestraft. Auch kann nach § 10 die Veröffentlichung der Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen verfügt werden. Endlich fallen die auf Grund des Gesetzes verhängten Geldstrafen, wenn für den Ort der That eine öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln besteht, der Kasse zu, welche die Kosten der Unterhaltung der Anstalt trägt.

Der Gesegentwurf ist von sehr umfassenden und interessanten Motiven begleitet.

Badische Chronik.

Vom Ortrhein, 18. Febr. Vor uns liegt der Rechnungsabschluss der Bad. Allgem. Versorgungsanstalt pro 1877, schreibt die „Kraichg. Ztg.“ Wenn wir auch seit mehreren Jahren wußten, daß die Geschäftsabläufe dieser vaterländischen Anstalt von Jahr zu Jahr stetig und stetig günstigere Resultate aufwiesen, so übertraf doch der letztjährige Geschäftsabschluss die Erwartungen. Im Jahr 1876 errichteten die Lebensversicherungs-Anträge die Zahl 3844 und es betrug die beantragte Gesamtversicherungssumme 15,500,993 M. Im Jahr 1877 dagegen wurden 4509 Lebensversicherungs-Anträge eingereicht, welche zusammen eine Versicherungssumme von 20,026,220 M. enthielten. Wenn schon das Jahr 1876 für die Versorgungsanstalt als ein günstiges bezeichnet werden kann, so kann dies in erhöhtem Maße vom Jahr 1877 gesagt werden. In gleicher Weise, wie die Zahlen der Versicherungen und des versicherten Kapitals während des letzten Jahres gestiegen sind, in gleicher Progression hat sich die pro 1877 zu verteilende Dividende erhöht.

Mosbach, 17. Febr. (S. N.) Die soeben beendete landwirthschaftliche Bezirksversammlung im Gasthaus zur Krone hatte sich aus der ganzen Umgegend einer recht zahlreichen Theilnahme zu erfreuen. Eine längere Besprechung rief das im Verlaufe dieses Jahres hier abzuhaltende Gaufest hervor. Man einigte sich dahin, daß eine Anzahl Jaren aus der Schweiz durch eine Kommission angefahren werden soll, und über die weitere Ausdehnung des Festes eine spätere Versammlung beschließen möge. Ebenso wurde bestimmt, daß durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern zum Bezug von Samenreizen u. d. durch die Vereinsdirektion Aufforderung an die Landwirthe ergehen soll. — Die Schulhaus-Baukosten betr. hat die Ober-Schulbehörde eine Anzahl Musterpläne für Schulhäuser mit einem, zwei und drei Schulzimmern nebst entsprechenden Haupt- und Unterlehrer-Wohnungen anfertigen lassen und den Herren Kreis-Schulräthen mehrere Exemplare einer jeden Gattung dieser Pläne zugestellt, wovon die Orts-Schulbehörden zur Berücksichtigung bzw. Benützung bei etwaigem Bedürfnis der Erstellung von Schulhaus-Neubauten Kenntniß nehmen können. Der annähernde Betrag der Baukosten ist auf den Plänen beigelegt.

Lehr, 18. Febr. Vom 28. April bis 5. Mai d. J. findet eine Landesaussstellung des „Gartenbau-Vereins“ für das Großherzogthum Baden in der hiesigen Reitbahn statt. Nach dem ausgegebenen Programm werden Kultur-, Dekorations- und blühende Pflanzen jeder Art, sowie abgeschliffene Blumen, feine Gemälde, Gartengeräte und Gartenbau-Pläne zu dieser Ausstellung und Wettbewerbung zugelassen. Es ist eine Anzahl zum Theil nicht unbedeutender Geldpreise ausgesetzt, worunter 2 Ehrenpreise der Lehr Stadtgemeinde im Gesamtbetrag von 300 M., welche nach Beschluß der Kommission mit 200 M. für blühende Azaleen und mit 100 M. für blühende Rosen bestimmt wurden. Als Ausstellungslokal ist die große Reitbahn gegenüber dem Bahnhof bestimmt, die sich ganz gut zu diesem

Zweck eignet. Der Vorstand des Lehr Gartenbau-Vereins bemüht sich jetzt schon, alle Vorbereitungen zu treffen, damit die Ausstellung ein vollständiges Bild der Blumenkultur und des Gartenbaues unseres badischen Landes gibt.

* Müllheim, 18. Febr. Der „Oberhein. Anzeiger“ veröffentlicht das vollständige Ergebnis der Weinmusterung und Prämimirung des Oberbadischen Weinbau-Vereins in Duggingen am 26. Januar. Im Ganzen waren 110 Muster zur Konkurrenz gestellt, von diesen nur 3 rote und 6 Edelweine. Was die Güte des Weines im Allgemeinen betrifft, so zeigte er sich in den vorliegenden Mustern besser als sein Ruf, so daß man ihn als einen recht ordentlichen Wein bezeichnen darf. Da nur fünf Preise zur Vertheilung kamen, so wurde den übrigen zur ersten besseren Qualität zählenden Weinen eine belobende Anerkennung zugesprochen. Gaben erhielten der Reihenfolge nach: W. Engler, Bürgermeister in Laufen, und J. F. Güntert von da für Laufener, M. Kaltenbach in Schallstadt für Breisgauer, Dr. A. Blankenhorn dahier und E. Fäßlin in Laufen für Laufener. Lobende Erwähnung erhielten, als in die erste (beste) Klasse getheilt: a. Marggräfer: E. Fäßlin in Laufen für Laufener, E. Fäßling in Duggingen für Hügelheimer, Bürgermeister Ludwig in Sulzburg für Laufener, J. F. Güntert in Laufen für Laufener, B. Ritter dahier für Müllheimer, Göttsch in der Krone in Brüglingen für Brüglinger, F. Räuber in Oberweiler für Kleinfelder, Karl Weiß in Duggingen für Laufener, Joh. Fäßling in St. Jigen für Laufener, Fr. Rieger in Niederweiler für Niederweiler, J. Bär dahier für Müllheimer, Rathschreiber Grether dahier für Müllheimer (Ankele), Hermann Blankenhorn dahier zwei für Müllheimer, M. Hodel in Weil zwei für Weiler, L. Beck in Haltungen für Haltungen, Bürgermeister Engler in Laufen für Laufener, C. W. Däublin in Efringen für Efringer, Fr. Kötter in Kirchen zwei für Kirchner; b. Breisgauer: Otto Löw in Kirchhofen für Hüllhoden, D. Löw alt in Kirchhofen für Hüllhoden, E. Pöhrer in Freiburg für Freiburger; c. Kaiserthaler: G. Ullmann in Breisach für Aharren-Schloßberger; d. Edelweine: E. Pöhrer in Freiburg für Schloßberger Bergwein, Dr. A. Blankenhorn dahier für Edelweine; e. Rothweine: E. Pöhrer in Freiburg für Schloßberger Rothger, Altbürgermeister Blankenhorn in Obereggenen für Obereggenen.

Vom Bodensee, 18. Febr. Der Groß-Bezirksarzt F. in d. Heidelberg hat dieser Tage die Frage der Gründung einer Unterstützungs-Kasse für hilfsbedürftige Aerzte in den „Kerstl. Mittheilungen“ angeregt und entsprechende Vorschläge gemacht. Während in unserem Lande eine Wittwenkasse der Aerzte schon längst besteht, so fehlt es dagegen an einer Unterstützungs-Kasse für hilfsbedürftige, invalide Aerzte. Dem obigen Vorschlag zufolge sollten nun die ärztlichen Vereine Badens die Gründung einer Invaliden-Kasse der Aerzte in die Hand nehmen und durch eine Kopfsteuer von 5 Mark die Summe von annähernd 2000 Mark anbringen. In Bayern wird der betr. Invaliden-Kasse eine bestimmte Summe auch aus Staatsmitteln zugewendet.

Vermischte Nachrichten.

Müllhausen, 18. Febr. Die im Laufe dieses Monats dem Verkehr übergebenen Bahnhöfe Müllhausen-Müllheim und St. Ludwig-Leopoldshöhe hatten sich bis jetzt noch keiner großen Frequenz zu erfreuen, da die Witterung dem Personenverkehr nur wenig günstig war. Gestern aber zog das schöne Frühlingswetter große Menschenmassen in's Ferie und lange Wagenzüge beförderten Spaziergänger über den Rhein. Das Ziel der Müllhauser war Neuenburg, denn viele derselben haben die neue Rheinbrücke, ja selbst die Schiffbrücke noch nie gesehen. Das schon gelegene Städtchen Neuenburg war deshalb gestern ganz besonders belebt und die Schiffbrücke hatte sich eines fast zahlreicheren Besuches zu erfreuen, als selbst an dem Tage, an dem sie dem Verkehr übergeben wurde. An der Eisenbahn-Brücke wird immer noch gearbeitet, auch an der Bahnlinie selbst sind immer noch Verbesserungen vorzunehmen, da der Unterbau die gehörige Festigkeit noch nicht erreicht hat. Bis jetzt hat die hier zunächst gelegene Station Napoleonsinsel sowohl im Personen- als Güterverkehr die größte Frequenz aufzuweisen. Die dortige großartige Papierfabrik zieht sich die Bahn zu Nutzen.

Verantwortlicher Redakteur:

Heinrich G. in Karlsruhe.

Die Doppelhochzeit am königlichen Hofe.

II.

Berlin, 19. Febr. Wie sehr das Interesse der gesamten Bevölkerung den Freudenfesten des Hofes folgt, zeigte dem unbefangenen Beobachter schon gestern Morgen ein Blick durch die Hauptstraßen der Stadt. Fast alle Häuser hatten festlich geflaggt und Schaaren von Menschen bewegten sich in Freiertagsstimmung namentlich in der Nähe der Palais und unter den Linden auf und ab, um gelegentlich einen oder den anderen der hohen Gäste in prächtiger Karosse vorüberfahren zu sehen. Vor allen öffentlichen und Privatgebäuden zeichnete sich das königliche Palais durch den Schmuck seiner imposanten deutschen und englischen Flaggen aus. Aller Beschreidung spottend war die Bewegung und das Leben am späteren Abend im Glanz einer Illumination, wie sie Berlin wohl selten glänzender gesehen hat. In gewohnter Pracht strahlte die rote Gluth des magisch beleuchteten Rathhaus-Thurnes weithin sichtbar über die festliche Stadt. Die Palais, die Geschäftshäuser, die Reichsbank und viele andere öffentliche und private Gebäude schmückten architektonisch schön ausgeübte Illuminationskörper. Bis spät in die Nacht harcte die Menge aus, bis die Hofgesellschaften selbst beendet waren und die Herrschaften mit dem Gefolge nach dem Palais und Hotels zurückkehrten.

Eine schöne Familienliste der Hohenzollern führt am Tage nach einer Krönung die Teilnehmer des Festes zunächst beim Gottesdienst zusammen, um nach der Aufregung des Festes in ruhiger und würdiger Stimmung die bewegten Herzen zum Herrn zu erheben, der

die Geschichte der Sterblichen lenkt. Auch heute versammelte sich der Hof mit seinen hohen Gästen schon um 12 Uhr zur kirchlichen Feier in der Schloßkapelle. Der lustige Kuppelbau, welcher das Häufermeer von Berlin weit überragt, gab in Harmonie und Rundung seiner schwingenden architektonischen Linien und in dem silbernen Glanz seiner inneren Ornamente einen farbenprächtigen, würdigen Rahmen zum Bild, welches sich jetzt dort entsfaltete. Im Grundriß acht eckig, erhält der etwa 1500 Menschen fassende Raum sein Licht von oben durch Fenster im oberen, das übrige Schloß überragenden Theil des Lambours. Das Innere blendet den Beschauer fast durch ein in allen Farben und Lichtönen wechselndes Bild. Die Wände und der Fußboden sind mit seltenem Marmor bedeckt. Viele Mosaiken von berühmten Künstlern, Gestalten und Ereignisse der Kirchengeschichte darstellend, zieren als Fresken die Bogennischen, Archivoltenzwickel und Basamente. Der Altar ist von orientalischem Alabaster mit vergoldetem Dach; zu beiden Seiten desselben erhebt sich eine Kanzel von korinthischem Marmor. Zehn Marmorsäulen dienen als Randelaber.

Auch heute nahmen die Neuvermählten direkt vor dem Altar Platz, indem sich die andern Allerhöchsten Herrschaften ihrem Range nach im Halbkreise um denselben niederließen. Die Großherzogin erschien in einer rosa Faltstoffkleid mit Ghentille-Stücker, die Erbprinzessin von Meiningen in gleichfarbigem Atlaskleid mit Honitonspitzen und weißer Mantille. Rechts vom Altar nahm zunächst der König von Belgien Platz, demnach die Kaiserin — in hellgrauem Atlaskleid und mit dem Band des Schwarzen Adlerordens — der Prinz von

Wales, die Prinzess Friedrich Karl von Preußen, der Kronprinz, die Großherzogin von Baden, der Prinz Karl von Preußen, die Herzogin von Anhalt, der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha, die Erbprinzessin von Hohenzollern, der Herzog von Connaught und die Prinzessin Marie von Preußen. Links vom Altar befanden sich die Plätze für die Königin von Belgien, den Kaiser, die Großherzogin von Oldenburg, den Herzog von Sachsen-Meiningen; die Kronprinzessin — welche in einem Kleid von weißer Seide und einer crêpe de Chine-Mantille erschien — den Großherzog von Oldenburg, die Prinzessin Albrecht von Preußen, den Prinzen Friedrich Karl von Preußen, die Herzogin von Sachsen-Altenburg, den Großherzog von Hessen, die Herzogin von Mecklenburg-Schwerin, den Großherzog von Baden, die Prinzess Marie von Sachsen-Meiningen; den Prinzen Wilhelm von Preußen und die Prinzess Louise von Preußen. Hinter den genannten Herrschaften nahmen die übrigen Prinzen und Fürsten Platz, während die Hofstaaten und Gefolge sich im übrigen Räume rangirten. Dem Zweck der Feier entsprach das einfache würdige Aeußere der hohen Versammlung und der ernste Charakter der gottesdienstlichen Feier selbst. Einer Liturgie, deren gefanglichen Theil der Domchor mit gewohnter Präzision und Meisterhaft ausführte, folgte eine längere Festrede des Hofpredigers und Schloßpredigers Dr. Kögel über Offenb. Joh. 2,10, wotauf der Chor mit dem Lobgesang: „Heilig, Heilig ist der Herr Jehovah“ die Feier schloß.

Dem Gottesdienst schloß sich unmittelbar ein déjeuner d'adieu bei den hohen neuvermählten Paaren im Rittersaal an.

Handel und Verkehr.
Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt

III. Seite.

Handelsberichte.

Berlin, 19. Febr. Getreidemarkt. (Schlussbericht.) Weizen per April-Mai 205.—, per Mai-Juni 206.—, per Juni-Juli 207.50. Roggen per Febr. 146.—, per April-Mai 145.50, per Mai-Juni 144.50. Rüböl loco 69.50, per Febr. 69.25, per April-Mai 68.90, per Mai-Juni 69.—, Spiritus loco 52.—, per Febr. 51.60, per April-Mai 52.90, per Juni-Juli 54.25. Hafer per April-Mai 137.50, per Mai-Juni 139.50.

Wien, 19. Febr. (Schlussbericht.) Weizen — loco hiesiger 23.—, loco fremder 22.50, per März 21.65, per Mai 21.30. Roggen loco hiesiger 16.50, per März 14.65, per Mai 14.30. Hafer loco hiesiger 15.25, per März 14.80. Rüböl loco 37.20, per Mai 36.—, per Okt. 34.20.

Hamburg, 19. Febr. Schlussbericht. Weizen ruhig per April-Mai 210 1/2 C., per Mai-Juni 212 C., per Juni-Juli 214 C. Roggen per April-Mai 150 C., per Mai-Juni 150 C., per Juni-Juli 151 C.

Bremen, 19. Febr. Petroleum. (Schlussbericht.) Standard white loco 11.15, per März 11.15, per April 11.25, per Sept. 12.25, per Aug.-Dez. 12.40. Feil.

Mainz, 19. Febr. Weizen per März 21.60, per Mai 21.45. Roggen per März 15.30, per Mai 15.15. Hafer per März 14.70. Rüböl per Mai 36.50.

Mannheim, 18. Febr. (Bericht von Rabus & Stoll.) Die Stille im Getreidegeschäft hat zwar weitere Fortschritte nicht gemacht, doch ist ernsthafte Kauflust nicht aufgetreten und die Umsätze bleiben geringfügig. Wir notiren heute je nach Qualität: Weizen 23 à 25 M., Roggen 16 1/2 à 18 M., Gerste 20 à 21 1/2, Hafer 15 1/2 M. Alles per 100 Kilo netto.

Die vergangene Woche verlief im Samengeschäft ziemlich lebhaft; die Bedarfsfrage entwickelt sich mehr und mehr, aber immer noch sind es bios die feinen grobkörnigen Saaten, welche auf Preis kommen;

die Abneigung gegen amerikanische Rothsaat gibt sich immer deutlicher kund, was Zeugnis ablegt, daß solche für unsere klimatischen Verhältnisse nicht geeignet gehalten wird; es finden daher Offerten in dieser Sorte selbst zu den billigsten Preisen kein Gehör. Die Umsätze in Luzerne waren etwas schwächer, nur hochfeine Qualitäten blieben für das Ausland gesucht. Gelbflee ohne Veränderung. Eparfette doppeltwägige in weiler, pimperlreife Waare bringt volle Preise auf, obgleich dieselbe eine schwere Konkurrenz zu bestehen hat, da die Pimperlreife enthaltende, meist einfache Eparfette als davon frei angeboten wird.

Wir notiren heute je nach Qualität: Rothsaat 45 bis 55 M., Luzerne 46 bis 65 M. (beide Sorten auf Kleefilde gereinigt entsprechend höher); Gelbflee 22 bis 30 M.; Eparfette, ohne Pimperlreife und zweifachwägig 19 M. Alles per 50 Kilo brutto.

CL. Paris, 18. Febr. (Börse nachricht.) Die sichere Aussicht auf ein Zustandekommen des Kongresses hatte gestern an der Sonntags-Börse des Boulevard die Kurse bedeutend in die Höhe getrieben, die denn auch heute 74.05 für Sprozentige, 110.32 für Sprozentige Rente, 74.15 für Italiener u. s. w. eröffneten. Die Nachrichten der fremden Börsen, insbesondere des City-Marktes, der die Consols mit 1/2 Hauffe melbete, dann von Frankfurt, Berlin und Wien, befestigten die Spekulation in ihrer rosigten Stimmung, welche in einer allgemeinen Schwungvollen Reprise ihren Ausdruck fand. Schluss sehr fest: Sproz. Rente 74.27 mit 50 Cent., Sproz. 110.60 mit 60 Cent., Italiener 74.40 mit 70 Cent. Hauffe, öherr. Goldrente 64 1/2, ungarische 78 1/2, neue Russen 85 1/2, Türken 9 Fr., Ägypter 138 75, panische Ersterer 12 1/2, Banque ottomane 365, Banque de Paris 1093, Föncier 632, Mobilier 168, öherr. Staatsbahn 563, dito Bobentredil 527, spanischer Mobilier 606, Lombarden 167, Suezactien 767.

Paris, 19. Febr. Rüböl per Februar 96.25, per März 96.—, per April 95.50, per Mai-August 93.50. Spiritus per Februar 57.50, per Mai-August 60.—. Zucker weißer, disp. Nr. 3 per Februar 64.75, per März 64.75, per Mai-August 65.75. Weiß 8 Marken, per Februar 64.25, per März-April 64.75, per Mai-Juni 65.25, per Mai-August 65.25. Weizen per Februar 30.50, per März-April 30.50, per Mai-Juni 30.75, per Mai-August 30.75.

Roggen per Februar 18.50, per März-April 18.50, per Mai-Juni 18.75, per Mai-August 19.—.

Amsterdam, 19. Febr. Weizen — per März 320.—. Roggen per März 176, per Mai 181. Rüböl loco —, per Mai —, per Herbst 88 1/2. Raps loco —, per Mai —, per Herbst —.

Antwerpen, 19. Febr. Petroleummarkt. (Schlussbericht.) Stimmung: Ruhig. Raffinirtes, Typo weiß disponibel 27 1/2, b. 27 1/2, b. Febr. — b., 27 1/2, b., März — b., 27 1/2, b., Septbr. — b., 31 1/2, b., Sept.-Dez. — b., 31 1/2, b.

London, 19. Febr. (11 Uhr.) Consols 95 1/2, Lombarden —, Italiener 78 1/2, 1878er Russen 84 1/2.

London, 19. Febr. (3 Uhr.) Consols 95 1/2, fund. Mexic. 106.

Liverpool, 19. Febr. Baumwollenmarkt. Umsatz: 12,000 Ballen. Volle Preise. Auf Zeit etwas billiger.

New-York, 18. Febr. (Schlussbericht.) Petroleum in New-York 12 1/2, do. in Philadelphia 12, Wehl 5.25, Mais (old mixed) 60, rother Winterweizen 1.35, Kaffee. Rio good fair 16 1/2, Havanna-Zucker 7 1/2, Getreidefracht 5 1/2, Schmalz 8 1/2, Speck 5 1/2. Baumwoll-Zufuhr 30,000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 19,000 B., do. nach dem Continent 2,000 B.

Rotterdam, 19. Febr. Der Dampfer „Schiedam“ der Niederländisch-Amerikanischen Dampf-Schiffahrts-Gesellschaft ist am Sonntag hier angekommen.

Witterungsbeobachtungen
der meteorologischen Station Karlsruhe.

Februar	Barometer in O.	Thermometer in O.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
19. Morgs. 2 Uhr	761.5	+ 9.7	71	N.	bedeckt	veränderlich.
Nachts 9 Uhr	762.7	+ 6.0	98	Still	klar	"
20. Morgs. 7 Uhr	761.2	+ 4.1	95	N.E.	bedeckt	"

Preise der Woche vom 10. bis 17. Februar 1878. (Mittgetheilt vom Statistischen Bureau.)

Orte.	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Stroh		Heu		Kartoffeln		Bienenwachs		Schmalz		Butter		Eier		Brennöl		Kohlen		Saarholze		
	1 Hentner	20 Hentner	1 Hentner	20 Hentner	1 Hentner	20 Hentner	1 Hentner	20 Hentner	1 Hentner	20 Hentner	1 Hentner	20 Hentner	1 Hentner	20 Hentner	1 Hentner	20 Hentner	1 Hentner	20 Hentner	1 Hentner	20 Hentner	1 Hentner	20 Hentner	1 Hentner	20 Hentner	1 Hentner	20 Hentner	1 Hentner	20 Hentner	
Constanz	11.45	11.20	9.95	9.70	8.80	8.50	2.50	2.40	1.40	1.30	17.15	17.00	17.15	17.00	70.70	70.70	70.70	70.70	70.70	70.70	70.70	70.70	70.70	70.70	70.70	70.70	70.70	70.70	70.70

Bürgerliche Rechtspflege.

Leberlingen.

411. Karlsruhe. In Sachen Hofbäckermeister Klingler hier gegen Uhrmacher Fr. X. Niebler aus Regensburg, z. Zt. an unbekanntem Orten abwesend, Forderung und Sicherheitsarrest betreffend. Der Kläger behauptet, daß der Beklagte ihm seit letzten Sommer den Kaufpreis für ein Gewehr mit 40 M. schulde, und ist mit Bezug auf § 607 d. Pr.O. Sicherheitsarrest auf das betreffende Gewehr verfügt.

Zur Verhandlung über das Arrestgeld und in der Hauptsache wird Tagfahrt anberaumt auf **Donnerstag den 7. März, Vorm. 9 Uhr,** zu der Beklagter mit dem Anfügen vorgeladen wird, daß bei seinem Ausbleiben der Arrest für statthaft und fortwährend erklärt und in der Hauptsache er mit jedem Einreden ausgeschlossen würde. Zugleich hat der Beklagte bis zur Tagfahrt einen darüber wohnenden Inhabergewaltshaber zu bezeichnen, indem sonst alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm zugestimmt wären, in dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt werden.

Karlsruhe, den 15. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Braun.

416 Nr. 4161. Vörsach. Gegen Johann Jakob Grether, Landwirt von Vörsach, haben wir Sant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf **Dienstag den 26. Februar 1878, Vormittags 10 1/2 Uhr.**

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gutmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gut, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschußvergleich verfaßt werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewaltshaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden.

Bruchsal, den 15. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
E. von Stöckhorn.

413. Nr. 2531. Durlach. Gegen den Nachlaß des Agenten Max Weisinger von Durlach haben wir Sant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf **Freitag den 8. März d. J., früh 9 Uhr.**

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gutmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gut, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschußvergleich verfaßt werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewaltshaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden.

Durlach, den 8. März d. J., früh 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gutmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gut, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

431. Nr. 6278. Bruchsal. Gegen Georg Erb recht, Landwirt von Kronau, haben wir Sant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf **Samstag den 2. März d. J., Vormittags 9 Uhr.**

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gutmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gut, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschußvergleich verfaßt werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewaltshaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden.

Durlach, den 8. März d. J., früh 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gutmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gut, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewaltshaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden.

Durlach, den 8. März d. J., früh 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gutmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gut, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewaltshaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden.

Durlach, den 8. März d. J., früh 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gutmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gut, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewaltshaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden.

Durlach, den 8. März d. J., früh 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gutmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gut, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewaltshaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden.

Durlach, den 8. März d. J., früh 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gutmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gut, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

435. Nr. 2656. Durlach. Den Schuldnern des Restaurateurs August Siegrist von Weingarten, über dessen Vermögen wir heute Sant erkannt haben, wird angeordnet, ihre Schuldbeträge bei Vermeidung doppelter Zahlung vorerst an Niemanden anzubehalten.

Durlach, den 12. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
Diez.

4304. Nr. 1567. Neustadt. Präklusiv-Bescheid.

Die Gut des Metzgers Nikolaus Triffler von Hammereisenbach betreffend.

I. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

II. Nach Ansicht des § 1060 d. Pr.O. wird auf Antrag ausgesprochen, die Ehe-

frau des Gantmanns, Maria, geb. Hoch, freiberechtig, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzulassen.

Neustadt, den 7. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
Häfle.

4310. Nr. 2745. Ueberlingen. Die Gut gegen Hermann Bublin, Hutmacher dahier, betr.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Ueberlingen, den 4. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
A. v. K. d. l.

4309. Nr. 6100. Bruchsal. Die Gut gegen Bäder Josef Bette von Kronau betr.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Bruchsal, den 12. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
E. von Stöckhorn.

4345. Nr. 3376. Rastatt. Die Gut des Eduard Kunz von Niederbühl betr.

Die Ehefrau des Gantmanns Eduard Kunz von Niederbühl, Therese, geb. Kiefer, wird für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzulassen.

Rastatt, den 11. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Weiler.

4333. Nr. 7650. Heidelberg. Die Gut gegen Rathschreiber Josef Sauter von Hochbach betr.

Werden alle diejenigen, welche in der Tagfahrt vom heutigen die Anmeldung unterlassen haben, von der Masse ausgeschlossen.

Heidelberg, den 9. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
Büchner.

4308. Nr. 7457. Heidelberg. Durch diesseitige Erkenntnis vom 1. September v. J., Nr. 37,338, wurde die ledige Christiane Kaiser von Altenbach im Sinne des § 1060 d. Pr.O. 499 verbeizhandelt.

4308. Karlsruhe. Kaufmann Karl Wilhelm Schneider von Oberweiler, nach Amerika weggezogen, ist zu der durch den Tod seines Bruders Ludwig Friedrich Schneider, Kellners in Oberweiler, eröffneten Erbschaft berufen und wird zu den bezüglichen Abtheilungsverhandlungen mit Frist von **drei Monaten** unter dem Anfügen anberaumt, daß im Nichterscheinungsfalle die Erbschaft lediglich denen zugeweiht werden, welchen sie zufällt, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbansfalls nicht am Leben gewesen wäre.

Mannheim, den 9. Februar 1878.
Gerichtsnotar
G. Hammerer.

4376. Krotzingen. Georg Diehle, ledig, von Biengen, zur Zeit an unbekanntem Orten in Amerika abwesend, ist zur Erbschaft seiner am 27. Dezember 1877 zu Biengen, Amts Stauf, verstorbenen Schwester Albertine Diehle, ledig, berufen.

Derselbe oder dessen Rechtsnachfolger werden hiermit aufgefordert, ihre Erbschaftsprüche **innerhalb drei Monaten** dahier geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft lediglich denjenigen zugeweiht würde, denen sie zufällt, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Krotzingen, den 16. Februar 1878.
Einkauflicher Notar:
F. J. K. K.

4406. Waldbühl. Josef Wader von Weilheim, welcher sich vor etwa 30 Jahren von Haus entfernt hat und dessen Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte, ist zur Erbschaft an Wieden der Johann Krieger's Ehefrau, Anna Maria, geb. Marler von Bierbronn, mitberufen und wird aufgefordert, in Frist **von 3 Monaten** seine Erbschaftsprüche geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft lediglich denjenigen zugeweiht würde, denen sie zufällt, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätte.

Waldbühl, den 30. Januar 1878.
Großh. bad. Notar.
Glatte.

Handelsregister-Einträge.
4288. Nr. 2209. Fahr. Zu Ordn.-Zahl 3 des Firmenregisters und 73 des Gesellschaftsregisters:
Die Prokura des Kaufmanns Gg. Hilbebrand von Fahr ist erloschen.

Lahr, den 7. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
Eichrodt.

4290. Nr. 6521. Heidelberg. Zu D. B. 124 des Gesellschaftsregisters wurde eingetragen:
Die sub D. B. 124 des Gesellschaftsregisters eingetragene Firma „Horn & Kiel“ ist erloschen.

Heidelberg, den 6. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
Büchner.

Strafrechtspflege.
417. Nr. 526. Dffenburg. J. A. S. gegen Polizeidiener Johann Hüßler und Nachtmacher Georg Waffenschmidt von Neustadt wegen Körperverletzung im Amt wird Karl Bachholz von Seeburg, auf Zeit in Neustadt und Straßburg in Arbeit, aufgefordert, sich zu der auf **Dienstag den 5. März d. J., Vormittags 10 Uhr,** anberaumten Hauptverhandlung dahier zur Einvernahme als Zeuge einzufinden.

Dffenburg, den 16. Februar 1878.
Großh. Kreis- und Hofgericht.
Straßammer.
Reinhard.

Schwaab.